

Sitzungsvorlage

Nummer: 103/2019
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 21.10.2019 öffentlich

Fortschreibung Landschaftsplan

Anlage 1 - Erläuterungsbericht StadtLandFluss
Anlage 2 - Präsentation StadtLandFluss

I. Antrag

Entscheidung über das weitere Vorgehen.

II. Begründung

Der Landschaftsplan ist der landschaftsökologische und gestalterische Beitrag zum Flächennutzungsplan und soll im Vorfeld die naturräumlichen Gegebenheiten aufzeigen und die verschiedenen Landschaftsfunktionen charakterisieren, wodurch empfindliche Landschaftsteile geschützt und Problembereiche erkannt werden können. Um bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt werden zu können, ist die Beurteilung potenzieller Bauflächen im Landschaftsplan von Bedeutung. Da der Landschaftsplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit erlangt, erhält er eine Bindungswirkung nur indirekt durch die Integration seiner Inhalte in den Flächennutzungsplan (§ 12 Abs. 1 NatSchG BW).

Schwerpunkte hinsichtlich der landschaftlichen Entwicklung sind Aussagen zur Bestandssicherung und zur Fortentwicklung der Streuobstbestände, der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, der Potenziale von Flächen als Habitate für Pflanzen und Tiere sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Flächenpool zum Ökokonto.

Exkurs Ökokonto:

Unter Ökokonto-Maßnahmen sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen zu verstehen, die freiwillig und auf Vorrat durchgeführt und später als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden. Es wird zwischen dem bauplanungsrechtlichen und dem naturschutzrechtlichen Ökokonto unterschieden.

Das bauplanungsrechtliche Ökokonto ist im Baugesetzbuch geregelt und bezieht sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe durch die Bauleitplanung von Gemeinden. Im naturschutzrechtlichen Ökokonto können vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt durch Baumaßnahmen (z.B. durch Verkehrswegebau, Baumaßnahmen im unbeplanten Außenbereich) angespart werden. Es wird bei der unteren Naturschutzbehörde geführt (Landratsamt Esslingen).

Maßgebliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen sind im Bundesnaturschutzgesetz normiert. In Baden-Württemberg werden

- Regelungen zum Verfahren der Anerkennung von Aufwertungsmaßnahmen
- das Führen des Ökokonto-Verzeichnisses und
- die Bewertung der Maßnahmen

durch die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) geregelt. Mit dem Instrument "Ökokonto" wird die Eingriffsregelung zeitlich flexibilisiert. So kann der Vorhabensträger eines geplanten Eingriffs auf eigenen Grundstücken langfristig naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen durchführen und damit das Genehmigungsverfahren für den Eingriff entlasten. Vorhabensträger, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können auf Ökokonto-Maßnahmen, die Dritte entwickelt haben, zurückgreifen. Dies erleichtert die häufig schwierige Suche nach Kompensationsmaßnahmen.

Die Gemeinde Dettingen führt seit vielen Jahren ein Ökokonto. Dieses wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Büros StadtLandFluss und Fischer + Partner fortgeschrieben. Auch wurden in der Vergangenheit auch bereits Ökopunkte an Dritte über die Flächenagentur Baden-Württemberg veräußert.

In den **Landschaftsplan** sollen weiterhin umweltrelevante Planungen integriert werden, so dass dieser neben seiner Bedeutung als ökologischer Beitrag zum Flächennutzungsplan als landschaftliches Informationssystem dienen kann. Viele der Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans aus 2001 wurden mittlerweile umgesetzt, insbesondere an den Gewässern sowie in den Streuobstwiesen. Zwischenzeitlich ergaben sich durch rechtliche Anpassungen neue Aufgaben (z.B. Artenschutz) oder teilweise auch ein geändertes Verständnis für das Aussehen der Landschaft, was sich in einer veränderten Planungsphilosophie ausdrückt (insbesondere Klimawandel und Verlust der Biodiversität); hierauf reagiert der Landschaftsplan mit Anpassungen der Maßnahmenvorschläge.

Die Arbeiten am Dettinger Landschaftsplan durch das Büro StadtLandFluss sind mittlerweile weit fortgeschritten. Nachdem der Bestand an Naturgütern erhoben und bewertet wurde, stand als nächster Schritt das Formulieren von Leitbildern und daraus abgeleitet Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt ökologisch und ästhetisch hochwertiger Bereiche (Zieltyp SE) sowie zur Entwicklung und zum „Umbau“ defizitärer Bereiche an (Zieltyp EU). Diese werden in der Sitzung des Gemeinderats erläutert und zur Diskussion gestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zieltypen:

Zieltyp SE – Sicherung und Erhalt der Landschaft

Nachfolgend werden die unter dem Zieltyp SE - Sicherung und Erhalt der Landschaft zusammengefassten Maßnahmen näher differenziert. Eine Anrechnung von Maßnahmen in einem Ökokonto ist nur dann möglich, wenn der ökologische Zustand einer Fläche aktiv und nachweislich verbessert wird. Reine Erhaltungsmaßnahmen sind somit grundsätzlich nicht ökokontofähig.

- SE 1: Erhalt der großen und zusammenhängenden Streuobstwiesen-Landschaften im Mittleren Albvorland
- SE 2: Erhalt und Sicherung der naturnahen Abschnitte der Fließgewässer sowie deren zugehörige Auenbereiche
- SE 3: Erhalt hochwertiger Grünlandbestände
- SE 4: Erhalt und Förderung der Wohlfahrtswirkungen der Wälder
- SE 5: Erhalt und Sicherung klimatisch wirksamer Bereiche
- SE 6: Erhalt von Einzelelementen in der Landschaft

- SE 7: Erhalt der Landschaftsbereiche mit besonderer Qualität des Landschaftsbild und Erholung
- SE 8: Schutz der Böden vor Erosion / Schutz der Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Starkregen)
- SE 9: Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft

Zieltyp EU – Entwicklung der Landschaft

Nachfolgend werden die unter dem Zieltyp EU – Entwicklung und Umgestaltung zusammengefassten Maßnahmen näher differenziert. Außerdem wird für jede Maßnahme die grundsätzlich mögliche Anrechenbarkeit im Rahmen eines Ökokontos eingeschätzt.

- EU 1: Erhöhung der Biotopqualität und Artenvielfalt in der genutzten Agrarlandschaft
- EU 2: Verbesserung der Niederschlagswasserretention
- EU 3: Restaurierung abgängiger Streuobstwiesen
- EU 4: Entwicklung artenreicher Grünlandbestände
- EU 5: Naturnahe Gestaltung beeinträchtigter Fließgewässerstrecken und der zugehörigen Auenbereiche
- EU 6: Verbesserung der landwirtschaftlichen Bonität und der Bodenfunktionen auf Böden mit geringer Leistungsfähigkeit
- EU 7: Verbessern der Erholungsmöglichkeiten, des Wohlbefindens der Menschen und der Umweltbildung
- EU 8: Aufwertung des Landschaftsbildes
- EU 9: Schaffung von Elementen für den Biotopverbund

Im Einzelnen darf hierzu auf die beigefügten **Anlagen 1** (Erläuterungsbericht) und **2** (Präsentation) vom Büro StadtLandFluss verwiesen werden.

Anknüpfend an den „Freiwilligen Nutzungstausch“ im Jahr 2016 wurden alle aktiven Landwirte auf Markung Dettingen bereits frühzeitig über die Überlegungen zum kommunalen Flächenbedarf in Dettingen sowie des Landschaftsplans im Rahmen einer Veranstaltung am 27.06.2019 informiert.

Herr Prof. Dr. Küpfer vom Büro StadtLandFluss aus Nürtingen wird die Fortschreibung des Landschaftsplanes in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.11.2018	TOP 9 ö	154/2018 ö
Gemeinderat	18.02.2019	TOP 4 ö	028/2019 ö
Gemeinderat	21.10.2019	TOP 3 ö	103/2019 ö